

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Schifffahrts-Handbuch

Strackerjan, Friedrich Anton

Oldenburg, 1860

III. Ausweichen der Schiffe.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7446

§. 8. Dampfschiffe, welche nur mit Segeln fahren, haben dieses weiße Licht nicht zu führen.

b) für Lootschiffe.

§. 9. Lootschiffe unter Segel führen nur ein weißes Licht am Top des Mastes und zeigen alle 15 Minuten ein Flackerfeuer.

II. Nebelsignale.

1. Für Segelschiffe.

§. 10. Alle unter Segel befindliche Seeschiffe, einschließlich der Lootschiffe haben bei jedem Nebelwetter, wenn sie auf Steuerbordhalsen segeln, mit einem Horne, wenn sie auf Backbordhalsen segeln, mit einer Glocke mindestens alle fünf Minuten Signale ertönen zu lassen.

2. Für Dampfschiffe.

§. 11. Alle Seedampfschiffe, welche geheizt haben und im Gange sind, haben bei jedem Nebelwetter als Nebelsignal eine Dampfpeife zu gebrauchen, welche vor dem Schornsteine mindestens acht Fuß hoch über Deck anzubringen ist und soll mit derselben mindestens alle fünf Minuten gepiffen werden.

Hat ein Dampfschiff nicht geheizt und fährt nur mit Segeln, so sind die Bestimmungen des §. 10. zu befolgen.

III. Ausweichen der Schiffe.

§. 12. Falls ein Seeschiff (Dampf- oder Segelschiff) einem in einer andern Richtung fahrenden Schiffe so begegnet, daß, wenn beide Schiffe ihren Cours beibehielten, sie sich so nahe kommen würden, daß dadurch Gefahr des Zusammenstoßens entstehen würde, so sind die Steuerruder beider Schiffe Backbord zu legen, damit die beiden Schiffe einander an Backbord passiren.

§. 13. Die Vorschrift des §. 12. ist von Dampfschiffen sowohl als von Segelschiffen, mögen diese auf Steuerbords- oder Backbordshalsen segeln, und dicht am Winde liegen oder nicht, zu befolgen, es sei denn daß in dem einzelnen Falle die Umstände zur Vermeidung unmittelbarer Gefahr ein Abweichen von jener Vorschrift nöthig machen, sowie vorbehältlich der nöthigen Rücksicht auf eine Gefährdung der Schifffahrt, und soferne ein Segelschiff in Frage steht, welches auf Steuerbordsshalsen dicht am Winde liegt, vorbehältlich der Rücksicht, daß man das Schiff in der Macht behalten muß.

§. 14. In einem engen Fahrwasser soll jedes Dampfschiff, soweit es irgend thunlich ist, diejenige Seite des Fahrwassers halten, welches auf seiner Steuerbordseite liegt.

IV. Strafbestimmungen.

§. 15. Uebertretungen dieser Vorschriften sollen vorbehältlich der etwaigen Verpflichtung zum Schadensersatz mit Geldstrafe bis zu 50 Thlr. bestraft werden.

V. Schlußbestimmung.

§. 16. Diese Vorschriften treten mit dem 1. November d. J. in Kraft.

Eine Erläuterung der auf die Nachtsignale sich beziehenden Vorschriften ist in der Anlage enthalten.